Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 7 (1945)

Heft: 2

Artikel: Die Neuordnung der Bundeshilfe für das landwirtschaftliche Bau- und Siedlungswesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1048932

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Neuordnung der Bundeshilfe
für das landwirtschaftliche Bau- und Siedlungswesen.

Mitgeteilt von der Geschäftsstelle der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft, Zürich.

I. In der Erkenntnis, dass die intensive Nutzung der unter dem Druck des Krieges neuerschlossenen Gebiete nur bei entsprechender Besiedlung erhalten werden könne, hat sich der Bund schon am 29.1.1943 in einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen bereit erklärt, landwirtschaftliche Siedlungsbauten aus dem ordentlichen Kredit für Bodenverbesserungen zu subventionieren. Auf Grund dieses Kreisschreibens wurden in der Zeit vom 29.1.1943 bis 1.9.1944 an die Erstellung von 54 berufsbäuerlichen Siedlungen, 7 landwirtschaftlichen Kleinsiedlungen, 54 Dienstbotenwohnungen und 28 Feldscheunen und Geräteschuppen Bundesbeiträge von insgesamt Fr. 1,155,965.— ausgerichtet. Damit hat das landwirtschaftliche Siedlungswesen, verglichen mit früheren Jahren, bereits einen beachtlichen Auftrieb erhalten.

II. Mit dem vom eidgenössischen Meliorationsamt bearbeiteten und vom Bundesrat am 27.10.1944 in Kraft gesetzten neuen Kreisschreiben über die Bundeshilfe für das landwirtschaftliche Bau- und Siedlungswesen wurde nicht nur eine Revision des alten Kreisschreibens, sondern auch eine Zusammenfassung der Bestimmungen auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bau- und Siedlungswesens und eine Neuregelung der Bundesunterstützung für sämtliche landwirtschaftliche Bauten bezweckt. Unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die eidgenössischen Räte unterstützt der Bund folgende Bauvorhaben mit Subventionsbeiträgen:

1. Berufsbäuerliche Siedlungen, welche in Verbindung mit Güterzusammenlegungen oder Bodenverbesserungen erstellt werden, mit maximal 30 %
2. Landwirtschaftliche Kleinsiedlungen mit maximal 30 %
3. Landwirtschaftliche Feldscheunen und Geräteschuppen, gegebenenfalls mit Ställen und Gemüsekellern etc. mit maximal 20 %
4. Alpgebäulichkeiten, wie Alpstallbauten, Sennhütten, Lokale für die Aufbewahrung der Milch und Milchprodukte, Wohnraum für Alppersonal mit maximal 30 % (ausnahmsweise 40 %)
5. Dorfsennereien in Gebirgsgegenden, unter Ausschluss von Kleingeräten und Mobiliar mit maximal 30 %
6. Wohnungen für das landwirtschaftliche Dienstpersonal, sowie Wohnsiedelungen für landwirtschaftl. Taglöhner mit maximal 30 %
7. Stallsanierungen, ausnahmsweise gesamte bauliche Sanierung eines Bauernhofes mit maximal 20 %

III. Die Subventionsbedingungen enthalten im Grundbuch anzumerkende Garantien, damit die subventionierten Bauten stets sorgfältig und fachgemäss unterhalten, gegen Feuer- und Elementarschäden versichert und ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Der Bund macht seinen Beitrag

Grunder

Leicht-Traktor TK 20

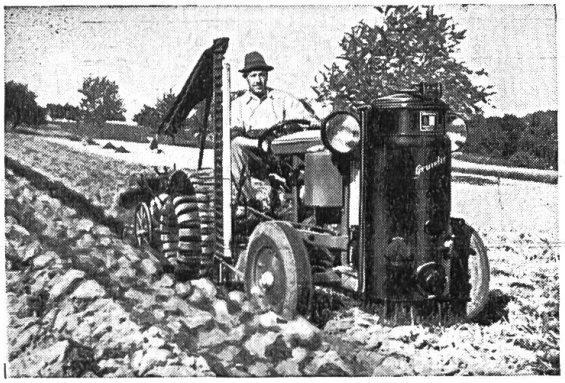

mit Imbert-Holz-Generator

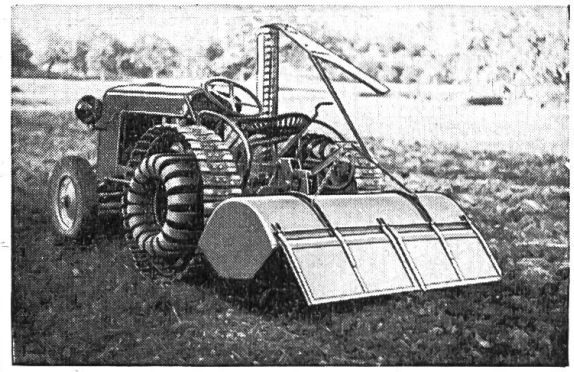

mit Petrolmotor und Ackerfräse

A. Grunder & Cie. AG. Masch.-Fab. **Binningen** Basel

Traktoren-

Treibstoffe und -Schmiermittel

Ich liefere in bestmöglicher Qualität

Benzin-Gemisch
Traktoren-Treibstoff, rot
Diesel-Treibstoff
Holzkohle, Qual. I und IIa
alle Körnungen für Holzkohle-Generatoren
Holzkohle, grob für Gasholzbetrieb
Motorenoele. dünn-, mittel- und dickflüssig
Getriebeoele. Getriebefette etc.

Sylvester Schaffhauser, Mineraloelprodukte, Gossau

Telephon 8.53.33 **St. Gallen**

Liefergebiet östlich der Linie
Zürich-Dielsdorf-Wilchingen

in der Regel davon abhängig, dass auch von seiten der Kantone wenigstens gleich hohe Subventionen bewilligt werden. Immerhin besteht nunmehr auch die Möglichkeit, Leistungen von Gemeinden oder unbeteiligten Dritten auf die Kantonsleistung anzurechnen. Damit soll insbesondere in den finanzschwachen Landkantonen die Förderung des gerade dort angezeigten Siedlungswesens erleichtert werden. Gerecht ist der Grundsatz, wonach die Bundesunterstützung nach den wirtschaftlichen Erwägungen des Projektes und nach den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers abgestuft werden soll.

IV. Zu den einzelnen subventionsberechtigten Massnahmen bemerken wir folgendes:

1. Berufsbäuerliche Siedlungen: Darunter versteht man mit den erforderlichen Gebäulichkeiten versehene, in sich geschlossene Landwirtschaftsbetriebe, welche zufolge ihrer Größe und Betriebsintensität den Inhabern und deren Familien eine volle, dauernde Beschäftigung und Existenz zu bieten vermögen. An der Erstellung solcher Siedlungsbauten besteht in den kommenden Jahren ein grosses Bedürfnis. Im Rahmen des ausserordentlichen Meliorationsprogrammes wurden bis heute durch Entwässerungen und Rodungen rund 75,000 ha Land einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung neu erschlossen. Nehmen wir an, dass davon 35,000 ha als Bestandteile alter Bauerngewerbe bewirtschaftet wurden und weitere 30,000 ha zur Arrondierung und Erweiterung bestehender, aber flächenmässig zu kleiner Landwirtschaftsbetriebe beansprucht werden, so verbleiben für die Schaffung neuer berufsbäuerlicher Existenzen immer noch ca. 10,000 ha. Bei einer mittleren Betriebsgrösse von 10 ha können somit 1000 neue Bauernhöfe geschaffen werden. Auch in diesem Zusammenhang muss betont werden, dass sich die riesigen Aufwendungen für Melioration und Landinkulturnahme auf die Dauer nur rechtfertigen, wenn durch eine entsprechende Besiedlung die Beibehaltung einer intensiven Nutzung garantiert wird.
2. Landwirtschaftliche Kleinsiedlungen. Unter diesen Begriff fallen ländliche Heimstätten von selbständig oder unselbständig Erwerbenden, die sich und ihre Familien ganz oder grösstenteils mit selbstproduzierten Nahrungsmitteln versorgen, aber auf einen ergänzenden Verdienst ausserhalb dieses Betriebes vorwiegend in der Land- und Forstwirtschaft angewiesen sind. Obwohl die Schaffung berufsbäuerlicher Familienbetriebe unbedingt im Vordergrund steht, rechtfertigt sich auch die Förderung von landwirtschaftlichen Kleinsiedlungen. In manchen Gegenden unseres Landes hat sich die Bevölkerung durch Kombination von Landwirtschaft und Heimindustrie eine solide Existenz schaffen können. Namentlich aber sind die landwirtschaftlichen Kleinsiedlungen ein geeignetes Mittel, um den offensichtlichen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften beheben zu helfen. Mit Recht hebt das Kreisschreiben diese Art der landwirtschaftlichen Kleinsiedlung besonders hervor, nämlich,

SLM
WINTERTHUR

Dreirad-Traktoren

mit Holzgas-Generator

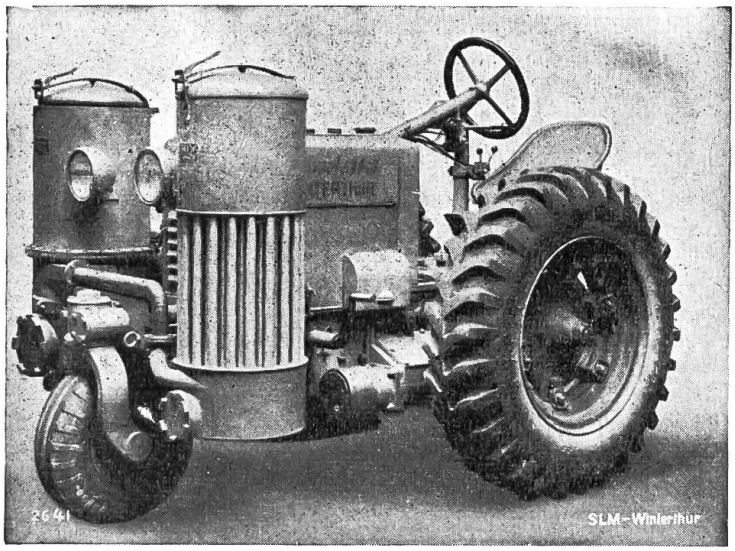

Vorderradsteuerung
und unabhängige Differentiallenkung der Triebräder

Zweizylinder-Motoren
für Holzgasbetrieb eingerichtet
Leistung: ca. 22 PS

Getriebe
Normales Autogetriebe,
3 Vorwärtsgänge,
1 Rückwärtsgang
Auf Wunsch kann vierter Gang eingebaut werden

Pneudimensionen
Antriebräder: 11,25—24
Vorderrad: 6,00—9

Holzgas-Anlage:
Es kann eine beliebige vom K.I.A.A. genehmigte Holzgas-Anlage auf unsern Traktor aufgebaut werden

Schweiz. Lokomotiv- und Maschinenfabrik, Winterthur

Traktorenbesitzer!

Wir liefern in erstklassigen, bewährten Qualitäten

Traktoren-Treibstoff rot
Diesel-Treibstoff
Benzin-Gemisch
Traktorenöl dünn-, mittel- und dickflüssig
Getriebefett aus eigener Fabrikation
Holzkohle für Generatoren, alle Körnungen
Holzkohle grob, für Gasholzwagen

„RIMBA“ **Rob. Jos. Jecker Mineraloel & Benzin AG.**
Zürich-Altstetten Telefon 25 53 62
Lager in Zürich-Altstetten und in Sempach-Neuenkirch
Rationierungsmarken bitte mit der Bestellung einsenden!

3. Die Wohnungen für das landwirtschaftliche Dienstpersonal. Man muss sich darüber im klaren sein, dass mit der Beschränkung der Freizügigkeit, mit Arbeitsdienstpflicht und Arbeitseinsatz nur eine durch die Kriegszeit gerechtfertigte Notlösung getroffen wurde, welche auf die Dauer als unschweizerisch abgelehnt werden muss. Der vielbeklagten Landflucht kann nur dadurch gesteuert werden, dass man das Los der unselbständigen Landwirte, der Dienstboten und Taglöhner verbessert, insbesondere dadurch, dass man ihnen durch Schaffung der erforderlichen Wohnungen die Möglichkeit gibt, eine Familie zu gründen. Oft vergisst man, dass die Zahl der unselbständigen Landwirte mit 165,200 annähernd so gross ist wie diejenige der selbständigen mit 171,000. (Zahlen aus der Betriebszählung 1930) und dass der Prozentsatz der verheirateten Dienstboten und Taglöhner in der Landwirtschaft verschwindend klein ist. Hier liegt für unsern sozial sein wollenden Staat eine lange vernachlässigte, aber äusserst wichtige Aufgabe. Die rund 700,000 Franken, welche der Bund in der Zeit vom Januar 1943 bis Mai 1944 für die Erstellung landwirtschaftlicher Dienstbotenwohnungen zusicherte, nehmen sich noch bescheiden aus gegenüber den 6,7 Millionen, welchen Betrag die eidg. Subventionen zur Förderung des allgemeinen Wohnungsbaues in der Zeit vom Juni 1942 bis Juli 1944 ausmachen. Praktisch wird also für die Verstädterung wesentlich mehr geleistet als für die allgemein als gesund und wünschenswert bezeichnete Wohnbautätigkeit auf dem Lande.
4. Stallsanierungen: Schon seit geraumer Zeit ist die Erkenntnis durchgedrungen, dass mit einer baulichen Sanierung alter Viehställe sowohl die Gesunderhaltung der Tiere als auch die Qualitätsverbesserung ihrer Produkte gefördert werden müsse. Der Bund subventionierte die Stallsanierungsaktion bisher lediglich als Arbeitsbeschaffungsmassnahme, was eine Beschränkung auf die arbeitsarmen Wintermonate zur Folge hatte. Mit der Einreihung der Stallsanierungen in die ordentlichen Unterstützungsmassnahmen des Bundes können nun Ställe während des ganzen Jahres renoviert werden, also insbesondere auch im Frühling, wo die Scheunen leer sind und das Vieh vorübergehend leicht aus den Ställen genommen werden kann. Es ist zu wünschen, dass die erweiterte Bundeshilfe dazu anspornt, die weitverbreiteten bedenklichen Stallverhältnisse zu verbessern. Der Kt. Zürich, in welchem von 1939 bis 1943 insgesamt 1991 Stallungen baulich saniert wurden, ist mit dem guten Beispiel bereits vorangegangen.
5. Alpgebäulichkeiten, Dorfsennereien. Es entspricht der allgemein befürworteten Bergbauernhilfe, dass die Bauten in Gebirgsgegenden in erheblichem Masse der Bundeshilfe teilhaftig werden.

V. Die Förderung der im Kreisschreiben vorgesehenen Massnahmen ist unserem föderativen Staatssystem entsprechend Aufgabe der Kantone. Erfahrungsgemäss treten die in ihrer Einstellung oft rückständigen Landwirte von sich aus kaum an grössere neue Aufgaben heran, wie sie das Siedlungswesen stellt. Es ist deshalb notwendig, dass die Initiative in erster Linie von den zuständigen kantonalen Amtsstellen ausgeht. Neben andern Organisa-

tionen bemüht sich auch unsere Vereinigung, den Siedlungsgedanken in die bäuerliche Bevölkerung hineinzutragen. Namentlich muss auf den Widerspruch hingewiesen werden, der darin besteht, dass Landwirte sich dauernd über den Mangel an Arbeitskräften beklagen und andere Kreise soziale Massnahmen zur Familienhilfe fordern, gleichzeitig aber die vorliegende Gelegenheit zur Erstellung von Dienstbotenwohnungen nicht ergreifen. Der Bund ist zu weitgehender Unterstützung bereit; und wenn auch die Kantone ihre Beiträge in Aussicht stellen, darf von unsern Landwirten erwartet werden, dass sie zur Erkenntnis der notwendigen Selbsthilfe gelangen und die restliche Leistung erbringen.

Für den Nichtlandwirt erscheinen die im Kreisschreiben vorgesehenen Subventionen, welche von Bund und Kanton zusammen bis zu 60 % der Baukosten betragen, überaus hoch. Doch sind diese öffentlichen Unterstützungen gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass landwirtschaftliche Güter nach dem kriegswirtschaftlichen Bodenrecht nur bis zum Ertragswert und einem Zuschlag von 25—30 % belehnt oder verkauft werden dürfen, dass anderseits aber die ausserordentliche Bauverteuerung rund 50 % beträgt. Dazu kommt die offensichtliche Diskrepanz zwischen den Preisansätzen in der Landwirtschaft und im Baugewerbe. Solange der Bauer zwei Stunden arbeiten muss, um eine Arbeitsstunde des Bauhandwerkers zu bezahlen, werden trotz Subventionen grössere Bauaufgaben nur von gutsituierten Landwirten durchgeführt werden können, welche die über Subvention und gesetzlich erlaubte Betriebsbelehnung hinausgehenden Kosten aus eigenem Vermögen abzuschreiben in der Lage sind. Im übrigen werden Mittel und Wege gefunden werden müssen, um vermögenslosen, aber tüchtigen jungen Landwirten den Aufstieg zum Siedler zu erleichtern; diesem Zwecke soll z. B. die von der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft ins Leben gerufene Hans Bernhard-Stiftung dienen.

Mit dem neuen Kreisschreiben sind die Bestimmungen über die Bundesunterstützung über das landwirtschaftliche Bau- und Siedlungswesen zusammengefasst und erweitert worden. Um das Siedlungswesen in seinem ganzen Umfange zu erfassen und auf lange Sicht zu fördern, wird man aber früher oder später um die Schaffung eines Siedlungsgesetzes, sei es als Teil eines neuen Landwirtschafts- oder als besonderes Bundesgesetz, nicht herumkommen.

Ihr Traktor wird durch den Spezialisten besser und billiger repariert!

weil er geschult ist
weil er alle Werkzeuge und das richtige Material hat.

Automobilwerke FRANZ AG., Zürich
Abteilung Traktoren und Generatoren Tel. 272755 Badenerstr. 313